

## Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt B (Regelzonengrenze – Wahle)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 10 (Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt B (Regelzonengrenze – Wahle) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 10. Oktober 2022 bis einschließlich 9. November 2022. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 10. Oktober 2022 im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben10-b](http://www.netzausbau.de/vorhaben10-b).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [vorhaben10@bnetza.de](mailto:vorhaben10@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

### Trassenverlauf

Der von dem Vorhabenträger eingereichte Antrag zur Planfeststellung bezieht sich auf den Leitungsabschnitt B des Vorhabens 10 des Bundesbedarfsplangesetzes zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Niedersachsen (Regelzonengrenze) und dem Umspannwerk Wahle (Niedersachsen). Vorgesehen ist die Umbeseilung der dortigen 380-kV-Bestandsleitung mit Hochtemperaturleiterseilen auf einer Länge von insgesamt ca. 65 km.

Die Leitung verläuft vom Umspannwerk Wahle zunächst in nördliche Richtung und kreuzt in diesem Bereich den Mittellandkanal, westlich der „Marina Bortfeld – Yachthafen“, sowie die Bundesautobahn A2 westlich vom Kalksandsteinwerk Wendeburg und knickt dann in nordöstliche Richtung ab. Sie verläuft anschließend nordwestlich am Hungerkampsee und Eichenwaldsee vorbei, kreuzt kurz danach die Bundesstraße B214 und führt dann nach Querung der Oker durch das Waldgebiet „Barons Busch“.

Nach Kreuzung der Landesstraße L321 verläuft die Leitung parallel zu der dortigen 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Die Leitung kreuzt dann bei Vordorf die Bundesstraße B4 sowie erneut den Mittellandkanal nördlich der Ortschaft Abbesbüttel.

Im Bereich Klein Brunsrode kreuzt die antragsgegenständliche Leitung die Bahnstrecke „Weddeler Schleife“ zwischen Sülfeld und Weddel. Im Kreuzungsbereich der Landesstraße L295 wird die 110-kV-Leitung Hattorf – Moritzburg der Avacon Netz GmbH mit auf das Gestänge der TenneT aufgenommen, um dann als 380-/110-kV-Gemeinschaftsleitung in östliche Richtung weiter geführt zu werden. Ab diesem Bereich laufen sowohl die Bahnstromleitung als auch die Landesstraße L295

parallel zur Leitung. Im Bereich des Gewerbegebietes „Flechtdorf“ wird anschließend die Bundesautobahn A39 gekreuzt, bevor die Leitung das Umspannwerk Hattorf erreicht.

Vor dem Umspannwerk Hattorf verlässt die 110-kV-Leitung Hattorf – Moritzburg das Gemeinschaftsgestänge mit der TenneT und setzt den Verlauf auf ihrem eigenen Gestänge bis ins Umspannwerk fort.

Die beantragte Leitung verlässt das Umspannwerk in südöstlicher Richtung in Parallellage mit einer 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH und einer 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH.

Östlich von Neindorf knickt die Leitung weiter in südsüdöstliche Richtung ab. Die Bundesautobahn A2 wird westlich der Anschlussstelle „Rennau“ gekreuzt. Östlich von Süplingenburg knickt die Leitung nach Südosten ab. Im weiteren Verlauf werden die Bundesstraße B1, die Bahnstrecke „Braunschweig – Helmstedt“ und die Bundesstraße B244 gekreuzt, bevor die Leitung das Umspannwerk Helmstedt Ost erreicht.

Unmittelbar am Umspannwerk Helmstedt Ost wird die Leitung dann in einem neuen Trassenverlauf geführt und verläuft über einen neu zu errichtenden Mast weiter in der bestehenden Trasse Richtung Wolmirstedt. Dabei wird die Bahnstrecke zum stillgelegten „Kraftwerk Buschhaus“ / Müllverbrennungsanlage gekreuzt. Der Leitungsabschnitt B des Vorhabens 10 endet nach Kreuzung der 110-kV-Leitung Sommersdorf – Helmstedt an der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und geht dort über in den Leitungsabschnitt A.

Von dem Vorhaben berührte kommunale Gebietskörperschaften sind: Kreisfreie Stadt Wolfsburg, Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Börde, Samtgemeinden Isenbüttel, Papenteich, Grasleben und Nord-Elm, Verbandsgemeinde Obere Aller, Gemeinden Calberlah, Gifhorn, Adenbüttel, Meine, Schwülper, Vordorf, Königslutter am Elm, Lehre, Helmstedt, Rennau, Süplingenburg, Wolsdorf, Vechelde, Wendeburg, Diderse und Harbke.

### Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 10. Oktober 2022 bis zum 9. Dezember 2022 äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben10-b](http://www.netzausbau.de/vorhaben10-b))
- per E-Mail an [vorhaben10@bnetza.de](mailto:vorhaben10@bnetza.de)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 806, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 10, Abschnitt B)

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter

nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin.

Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

### Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Der Bundesnetzagentur liegen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG vor. Unterlagen des Vorhabenträgers TenneT TSO GmbH zur Planfeststellung für das Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt B (Regelzonengrenze – Wahle):

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Übersichtspläne mit Blattansichten (Unterlage 2)
- Mastenlisten (Unterlage 3)
- Mastprinzipzeichnungen (Unterlage 4)
- Rechtserwerbsunterlagen, enthalten Lage- und Rechtserwerbspläne (Unterlage 5) sowie Rechtserwerbsverzeichnisse (Unterlage 10)
- Profilpläne (Unterlage 6)
- Regelfundamente (Unterlage 7)
- Technisches Maßnahmenverzeichnis (Unterlage 8), enthalten Bauwerksverzeichnisse und Kreuzungsverzeichnisse
- Untersuchungen zum Immissionsschutz (elektrische und magnetische Felder / baubedingter Schall) (Unterlage 11)
- Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten (Unterlage 12)
- UVP-Bericht (Unterlage 13), enthält u. a. einen Textteil mit Schutzgutbetrachtungen:
  - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
  - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  - Fläche,
  - Boden,
  - Wasser,
  - Klima und Luft,
  - Landschaft,
  - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
  - die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung, Bestandspläne und Pläne zum Konfliktpotenzial und zu Umweltauswirkungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 14), enthält u. a. einen Textteil, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenlagepläne und Maßnahmenblätter
- Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 15)
- Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen und Vorprüfung für Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete (Unterlage 16),
- Wasserrechtliche Anträge, enthalten u. a. Antragsunterlagen auf wasserrechtliche Erlaubnisse (Unterlage 17)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18)
- Bodenschutzkonzept (Unterlage 19)
- Forstrechtliche Unterlage (Unterlage 20)
- Kartierberichte zu
  - Biotop- und Lebensraumtypen,
  - Brut- und Rastvögeln,
  - Fledermäusen,
  - Feldhamster, Haselmaus, Fischotter und Biber,
  - Reptilien und Amphibien
  - Nachtkerzenschwärmer (Unterlage 21)
- Datengrundlage (Unterlage 22)

Der Präsident

Übersichtskarte Vorhaben 10 BBPIG  
Wolmirstedt - Helmstedt Ost - Wahle  
Abschnitt B Regelzonengrenze - Wahle

